

# RS Vwgh 1975/2/12 1930/74

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 12.02.1975

## Index

Abgabenverfahren

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

## Norm

BAO §135 Abs1

BAO §276 Abs1

## Rechtssatz

Wurden in einer Berufungsvorentscheidung (auf einem "kombinierten" Vordruck) mehrere Abgaben und ein Verspätungszuschlag festgesetzt, so ist jeder dieser bescheidmäßig festgesetzten Ansprüche für sich selbständig der Rechtskraft fähig, so daß, wenn dem Vorlageantrag eindeutig zu entnehmen ist, daß sich der Berufungsewerber lediglich mit der Festsetzung des Verspätungszuschlages nicht zufrieden gibt, die Abgabenfestsetzungen endgültig sind.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1975:1974001930.X03

## Im RIS seit

05.04.2022

## Zuletzt aktualisiert am

06.04.2022

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)